

Allgemeine Geschäftsbedingungen Moderation

1. Diese Bedingungen sind Bestandteil jedes mündlichen oder schriftlichen Vertrags über Leistungen von Michael Hein (im Folgenden „Moderator“) im Bereich Sport- und Eventmoderation mit dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden „Veranstalter“).
Alle Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Moderator und Veranstalter verpflichten sich gegenseitig zu fairer und guter Zusammenarbeit. Der Veranstalter informiert den Moderator zeitnah über alle Geschehnisse, damit eine gute Moderation erfolgen kann.
Im Gegenzug ist der Moderator ebenfalls verpflichtet, sich im Vorfeld und während der Veranstaltung über alle Dinge auf dem aktuellen Stand zu halten, welche die Veranstaltung und die Moderation direkt betreffen, soweit es die Informationen des Veranstalters erlauben.
3. An- und Abreise
 - a. Die An- und Abreisekosten werden vom Veranstalter übernommen.
 - b. Das Verkehrsmittel wählt der Moderator unter genauer Abwägung zwischen möglichst geringen Kosten und optimalen Reisezeiten.
 - c. Die Anreise erfolgt optional mit eigenem Pkw (30 Cent/km), Deutscher Bahn (Sparpreis 1. Klasse mit Bahncard First 25) oder Linienflug.
4. Unterkunft
 - a. Dem Moderator wird für mehrtägige Veranstaltungen auf jeden Fall, für eintägige Veranstaltungen nach Erfordernis eine angemessene Unterkunft, möglichst in Nähe des Veranstaltungsortes, zur Verfügung gestellt.
 - b. Als angemessene Unterkunft versteht sich die Unterbringung in einem Einzelzimmer mit eigener Dusche/Bad und WC in Hotel, Pension oder Gästehaus. Die Einnahme des Frühstücks kann auch am Veranstaltungsort und nicht in der Unterkunft erfolgen.
 - c. Ausgeschlossen sind Low-Budget-Quartiere wie IBIS Budget oder ähnliche Hotels, Jugendherbergen oder Hostels, es sei denn, der Moderator erklärt sich mit dieser Unterkunft ausdrücklich einverstanden.
 - d. Die Verpflichtung zur Unterkunft gilt nicht, wenn denen der Veranstaltungsort vom Wohnort des Moderators weniger als 40 km entfernt liegt und die Anwesenheit des Moderators gleichzeitig erst nach 8:00 Uhr morgens erforderlich ist.
 - e. Bei weiter Anreise und/oder weiteren vereinbarten Leistungen kann eine Übernachtung auch bereits vor der Veranstaltung erforderlich sein. Die Entscheidung darüber trifft der Moderator in Absprache mit dem Veranstalter.
5. Verpflegung und Getränke
 - a. Der Moderator erhält kostenfreie Verpflegung an allen Veranstaltungstagen und an den Tagen davor und danach, die zur Vertragserfüllung nötig sind. Dazu zählen je nach Länge des Einsatzes und nach Absprache bis zu drei Mahlzeiten am Tag, davon mindestens eine warm.
 - b. Alkoholfreie Getränke sind während der laufenden Veranstaltungszeit kostenfrei und unbegrenzt zur Verfügung zu stellen.
6. Übertragungstechnik
 - a. Dem Moderator ist eine funktionierende und vom Publikum gut zu verstehende Reportageanlage zur Verfügung zu stellen.
 - b. Fällt die Anlage aus oder ist die Reportage nicht zu verstehen, entscheidet der Moderator alleine über den ganzen oder teilweisen Abbruch der Moderation. Der vereinbarte Rechnungsbetrag ist trotzdem fällig.



7. Krankheit

- a. Bei Erkrankung des Moderators wird von ihm, sofern möglich, für Ersatz gesorgt.
- b. Die Vertragsvereinbarungen gelten für den Ersatz-Moderator weiterhin, es sei denn, dass dieser nicht die gewünschten Leistungen in vollem Umfang erbringen kann. In diesem Fall wird die Rechnung unter Berücksichtigung der Umstände vermindert neu gestellt.
- c. Sollte kein Ersatz möglich sein, ist der Vertrag nichtig. Dem Veranstalter und dem Moderator entstehen keine weiteren Kosten oder Verpflichtungen.
- d. Die Krankheit ist dem Veranstalter auf Wunsch mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Kann dieses nicht beigebracht werden, ist der Veranstalter berechtigt, Mehrkosten aufgrund einer ersatzweisen Verpflichtung eines anderen Moderators dem Moderator in Rechnung zu stellen.

8. Veranstaltungsausfall, Verkürzung oder Verschiebung

- a. Bei Ausfall, Verkürzung oder Verschiebung der Veranstaltung ist der Moderator umgehend zu informieren.
- b. Bei Komplettausfall wird ein Ausfallhonorar in folgender Höhe fällig:
 - i. 50% des vereinbarten Honorars bei Absage bis zu 21 Tagen vorher
 - ii. 65% des vereinbarten Honorars bei Absage bis zu 14 Tagen vorher
 - iii. 90% des vereinbarten Honorars bei Absage bis zu 7 Tagen vorher
- c. Bei Ausfall von Veranstaltungsteilen oder Verkürzung entsteht kein Anspruch auf Honorarnachlass oder Erstattung.
- d. Bei Verschiebung wird ein Ausfallhonorar von 50% fällig, wenn der Moderator den neuen Termin aufgrund anderer Verpflichtungen nicht wahrnehmen kann oder der neue Termin nicht mit der Verschiebung bekanntgegeben wird.

9. Bei Buchung von Kollegen für eine Veranstaltung über den Moderator ist jeder der Kollegen für die Erfüllung seines Parts zuständig. Es besteht bei Nichterfüllung von Vertragsteilen durch die Kollegen kein Anspruch auf Regress gegenüber dem Moderator.

10. Bei rechtlicher Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser AGB behalten alle anderen Punkte ihre Gültigkeit (salvatorische Klausel).

11. Gerichtsstand für alle sich aus diesen oder den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten ist Heiligenhaus.